

GEMEINDE NORDWALDE
Die Bürgermeisterin

BESCHLUSS-VORLAGE

- öffentlich -

Vorlagen-Nr. 38/2025

Fachbereich	Ordnung und Soziales
Datum	05.05.2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Sitzungsteil
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2025						öffentlich
Rat	27.05.2025						öffentlich

Betreff:

Einführung der Bezahlkarte im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nordwalde lehnt die Einführung der Bezahlkarte derzeit ab. Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Praxis der Leistungsauszahlung beizubehalten und zunächst von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch zu machen.

Sachdarstellung:

Die Kommunen nehmen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Derzeit werden in Nordwalde die bewilligten Leistungen nach den §§ 3 ff AsylbLG in Form von Sach- bzw. Geldleistungen i.d.R. auf ein Bankkonto der Leistungsberechtigten überwiesen. Bei neu zugewiesenen Personen erfolgt bis zur Eröffnung eines eigenen Kontos eine Auszahlung in Form von Barschecks. Die Leistungsberechtigten können Geld vom Konto in bar abheben, Überweisungen und Sepa-Lastschriften ausführen oder mit der Girocard in Geschäften bezahlen. In unregelmäßigen Abständen erfolgt durch das Sozialamt eine Überprüfung der Kontoauszüge. Dabei können Überweisungen und Lastschriften auf Auffälligkeiten geprüft werden.

Mit MPK-Beschluss vom 06.11.23 wurde die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete beschlossen. Die bundesgesetzliche Regelung erfolgte im April 2024. Zielsetzung der Einführung einer Bezahlkarte soll die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland sein.

Am 02.01.2025 hat die Landesregierung die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW) erlassen. Am 18. März 2025 wurden die Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung veröffentlicht.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine verpflichtende Einführung - vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall - vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z.B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte. Hier können abweichend von den Regelungen der Verordnung die Kommunen beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall insgesamt nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 1 BKV NRW).

Kommunen, die sich zunächst gegen die Einführung der Bezahlkarte entscheiden, können diese Entscheidung in der Zukunft revidieren.

Die Bezahlkarte wird seit Januar 2025 sukzessive in den Landeseinrichtungen für Geflüchtete eingeführt. Ab Mai 2025 sollen die Bezahlkarten in den Kommunen eingeführt werden. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW hat in einer Informationsveranstaltung über die Einführung der Bezahlkarte informiert.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte des Anbieters VISA, auf die die Sozialleistungen überwiesen werden. Eingesetzt werden kann diese Karte deutschlandweit im stationären Einzel- und im Onlinehandel überall dort, wo VISA akzeptiert wird. Echtzeitüberweisung von Sozialleistungen sind im Notfall (z.B. bei Neuzuweisungen) möglich.

Nicht eingesetzt werden kann die Bezahlkarte im Ausland, für Geldtransfers in das Ausland, sexuellen Dienstleistungen und Glücksspiel.

SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften sind aktuell noch nicht möglich und Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der Länder und des Dienstleisters.

SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften sind jedoch für gewisse Dienstleistungen (Erwerb Deutschlandticket, Mobilfunkverträge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, private Rechnungen) notwendig. In technischer Hinsicht soll sowohl ein sogenanntes White-List-Verfahren wie auch ein Black-List-Verfahren ermöglicht werden.

Blacklist-Verfahren:

Hier sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschrifteinzüge möglich. Die Kommune müsste dann bestimmte IBAN sperren, auf die NICHT überwiesen werden dürfte.

Whitelist-Verfahren:

Hier sind grundsätzlich alle Inlandsüberweisungen und Lastschrifteinzüge gesperrt. Die Leistungsberechtigten müssten für jede gewünschte Überweisung bei der Kommune ein Freischaltung beantragen. Diese müsste manuell eingegeben werden. Da jede Entscheidung über die Freigabe einen Verwaltungsakt darstellt, steht hiergegen der Rechtsweg offen. Jede ablehnende Entscheidung wäre theoretisch schriftlich zu bescheiden und rechtssicher zu begründen. Rechtssichere Gründe für eine Ablehnung wird es kaum geben.

Pro leistungsberechtigte Person können i.d.R. max. 50,00 € Bargeld abgehoben werden. In bestimmten Geschäften ist die Bargeldauszahlung kostenlos, an Bankautomaten i.d.R. für die Empfänger kostenpflichtig.

Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag. Bei Bedarfsgemeinschaften von mehreren Personen/Familien ist noch unklar, ob es eine Hauptkarte geben wird, die auch auf die Leistung der anderen Haushaltsmitglieder zugreifen kann.

In verschiedensten Fallkonstellationen stehen den Leistungsberechtigten höhere Barbeträge zu, die dann jeweils individuell aufgebucht werden müssen, z.B. bei

- Mehrbedarfen (z.B. für werdende Mütter)
- Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Arbeit
- Bildungs- u. Teilhabeleistungen (z.B. Schulbeihilfe)
- sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Weiterhin gibt es Ausnahmen von der Bezahlkarte, z.B.

- bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung
- bei Durchführung einer Ausbildung

Auch sollen ukrainische Flüchtlinge aktuell von der Bezahlkartenpflicht ausgenommen werden, da sie nach kurzer Zeit einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erhalten.

Insgesamt sieht die Verwaltung einen nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Einführung der Bezahlkarte:

- Ständige Anpassungen der Bargeldbeträge
- Sperrung bzw. Freigabe von Bankverbindungen (Whitelist/Blacklist)
- Neuausstellungen und Einzug von Bezahlkarten
- erhöhter Beratungsbedarf bzw. lange Diskussionen mit Leistungsberechtigten

- Administration von zwei Fachverfahren (es sollen Schnittstellen zwischen den Fachverfahren der Sozialleistungsverfahren und dem Bezahlkartendienstleister geschaffen werden, diese gibt es aktuell aber noch nicht).
- Bestandsfälle, die aktuell noch Geldleistungen erhalten, müssen bis zum 01.01.26 bzw. bei Analogleistungsbezug bis zum 31.12.2027 umgestellt werden. Hier müssen Bewilligungsbescheide aufgehoben werden, Widersprüche sind zu erwarten.
- Erstellen einer Datenschutzfolgeabschätzung

Aktuell (Stand 01.05.2025) beziehen 43 Personen in 35 Bedarfsgemeinschaften laufende Leistungen nach dem AsylbLG.

Sollten Ukrainer künftig dauerhaft im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verbleiben, wie es die neue Bundesregierung aktuell plant, wird die Zahl der Leistungsberechtigten mit Bezahlkarte deutlich steigen. Aktuell erhalten 7 Ukrainer Leistungen nach dem AsylbLG.

Insgesamt befürwortet die Verwaltung trotz Mehraufwand die Einführung der Bezahlkarte, wartet aber zum jetzigen Zeitpunkt noch ab, wie die bundeseinheitlichen Regelungen aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung aussehen werden.

Außerdem ist die Einführung der Bezahlkarte aus Sicht der Verwaltung nur sinnvoll, wenn sie flächendeckend (zumindest im Kreis Steinfurt) eingeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land erstattet den Kommunen die Einführungs- und die laufenden Betriebskosten, die durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters entstehen. Hierfür schließt die Kommune mit dem Land einen entsprechenden Verwaltungsvertrag.

Weitere Kosten, z.B. für Anpassungen beim Fachverfahrenshersteller sowie Kosten für erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand erstattet das Land nicht. In welcher Höhe hier ggfls. Kosten auf die Gemeinde zukommen, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

Finanzielle Auswirkungen?				☐ Ja	☒ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme:	jährliche Folgekosten:	Finanzierung:			
	keine ☐	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbez. Erträge (Zuschüsse/Beiträge)		
€	€	€	€		
Veranschlagung:	☐ nein	☐ ja	mit		€
Haushaltsjahr(e):		Produkt:	Sachkonto:		

Vorlage ist jugendrelevant?	☐ Ja	☒ Nein
------------------------------------	-----------------------------	--

gez. Schemmann
Bürgermeisterin

gez. Hilgenbrink
Hilgenbrink